

Satzung

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Elternverein "Am Spring" e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in 01983 Großbräschen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977.

(2) Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Familien durch Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote zu fördern.

(3) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung verschiedener Aufgaben, insbesondere durch die

- a) Einflussnahme auf die Konzeptionsentwicklung und Beteiligung an der organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertages- und Begegnungsstätte,
- b) Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Erzieher(innen),
- c) Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Einrichtung und Präsentation dieser in der Öffentlichkeit,
- d) Lebenshilfe für Familien,
- e) Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher,
- f) Organisation von Elterntreffpunkten und Durchführung von Spiel- und Sportangeboten für Kleinkinder,
- g) Förderung von Sport, Festen und sonstigen Veranstaltungen, ~~und~~
- h) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Spiel- und Sportmitteln, Arbeitsmaterialien für Gestaltungszwecke, Baumaßnahmen, Projekte und Umgestaltung,
- i) Organisation und Durchführung von Gesundheits-, Ernährungs-, Natur- und Umweltprojekten.

(4) Diese Aufgaben werden unter anderem durch die Trägerschaft der Einrichtung "Am Spring" realisiert.

§3

Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Betriebsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Auflösung des Vereins.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines jeden Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Monat im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5

Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet außerdem über:

- a) Satzungsänderungen,
- b) den Haushaltsplan des Vereins,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,

- e) Aufnahme von Darlehen,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- i) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer alle 2 Jahre.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus 2 Beisitzern.
- (3) Im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den vertretungsberechtigten Vorstand. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt und sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus der Mitte gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Regelung aller Personalangelegenheiten, sowie Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des zweiten Vorsitzenden.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per Telefax gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§9

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen.
- (2) Sie haben vor der Jahresrechnung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§10

Satzungsänderungen

- (1) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt der Mitgliederversammlung unter Vorlage des Entwurfes des neuen und des geltenden Satzungstextes.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

§11

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (mindestens 4 Wochen vorher) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Wird diese erforderliche Mehrheit in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist eine weitere Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Für die Beschlussfassung ist dann eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Jugendamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.02.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.